

Statuten

Billard-Club 90 Döttingen und Umgebung

Name, Sitz, Zweck und Haftung

Art. 1 Unter dem Namen

Billard-Club 90

besteht seit dem 22. Juni 1990 mit Sitz in Döttingen, ein Verein im Sinne von Art.60ff des ZGB mit dem Zweck, die Ausübung des Billard- Sportes zu fördern und zu pflegen.

Art. 2 Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

- a) Zusammenschluss der interessierten Pool Billard- und Snooker-Spieler aus Döttingen und Umgebung.
 - b) Unterstützung durch organisiertes Training und Pflege der Kameradschaft zur Erbringung der gewünschten Leistungen im nationalen Pool Billard und Snooker Sport.
 - c) Vermeidung von Auseinandersetzungen unter den Clubmitgliedern und Unterbindung von negativen Äusserungen und von negativem Verhalten gegenüber dem Billard-Club 90.
- Schlichtungsstelle ist in jedem Falle der Vorstand.

Art. 3 Die einzelnen Mitglieder schulden dem Verein nur den jeweiligen monatlichen Mitgliederbeitrag bez. Jahresbeitrag. Es besteht keine Nachschusspflicht für Verbindlichkeiten oder dem Verein zugefügten Schulden.

Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

Art. 4 Das Billard-Club 90-Team besteht aus Ehren-, Aktiv- und Passivmitgliedern. EHRENMITGLIEDER werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt. Sie haben gleiche Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Prämienzahlung befreit. AKTIVMITGLIEDER können Personen beiderlei Geschlechts werden, die das 14. Altersjahr vollendet haben. Sie haben Stimm- und Wahlrecht. PASSIVMITGLIEDER sind Freunde und Gönner des Clubs. Sie haben an Versammlungen Mitspracherecht aber kein Wahlrecht.

Art. 5 Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren haben auf Verlangen eine Einwilligung ihrer Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Eine Nichtaufnahme muss nicht begründet werden.

Art. 6 Austritte können auf das Ende eines Monats schriftlich verlangt werden.

Art. 7 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung auf Antrag des Vorstandes (2/3 Mehr). Zahlungsverweigerungen der vom Club beschlossenen finanziellen Verpflichtungen, haben den automatischen Ausschluss zur Folge.

Art. 8 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung für das folgende Jahr festgelegt und als Nachtrag diesen Statuten beigelegt.

Organisation

Art. 9 Die Cluborgane sind: Die Generalversammlung / Der Vorstand / Die Kontrollstelle

Art. 10 Die ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG ist jährlich bis spätestens Ende November abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Anträge sind dem Vorstand bis Mitte September zur Begutachtung und Antragstellung schriftlich einzureichen.

Eine AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch hin von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand einberufen werden.

Die GESCHÄFTE der Generalversammlung sind:

- Wahl der Stimmezähler
- Wahl des Tagespräsidenten
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Trainingsleiters
- Rechnungsablagen, Revisionsbericht und Decharge-Erteilung
- Wahl des Vorstands, der Kontrollstelle, der Delegierten für Anlässe / Aufgaben
- Krediterteilung für Beiträge, die die Kompetenzen des Vorstands übersteigen
- Festsetzung der Jahresbeiträge

ABSTIMMUNGSMODUS

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Statuten nicht etwas anderes verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Art. 11 Der VORSTAND wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Teko-Leiter

Der Vorstand kann einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.- beschliessen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Für Kassawesen zeichnet der Kassier mit dem Präsidenten kollektiv rechtsverbindlich.

Der Vorstand führt alle Clubgeschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- Verwaltung, Leitung und Vertretung des Clubs
- Erledigung der laufenden Geschäfte

Art. 12 Die VORSTANDSSITZUNGEN finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder statt. Die Einladungen erfolgen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden.

Der PRÄSIDENT leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und vertritt den Club nach aussen.

Der VIZEPRÄSIDENT ist der Stellvertreter des Präsidenten in allen seinen Funktionen.

Der KASSIER führt die Kasse und verwaltet das Clubvermögen.

Der AKTUAR führt sämtliche Protokolle und Karteien des Clubs.

Der TEKO-LEITER unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder und übernimmt die sportliche Betreuung der einzelnen Mitglieder.

- Art. 13** Die KONTROLLSTELLE besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen und begutachten die Jahresrechnung und Bilanz und stellen schriftlich Antrag zuhanden der Generalversammlung. Sie sind auch befugt, eine ausserordentliche Revision vorzunehmen, sofern diese als notwendig erscheint. Die Amtsdauer beträgt für den einen 2 Jahre, für den andern 3 Jahre.

Finanzielles

- Art. 14** Die Einnahmen des Billard-Club 90 bestehen aus:
- Beiträgen
 - Sonstige Einnahmen
- Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung jährlich festgesetzt und den Statuten beigelegt.

Statutenänderung und Auflösung

- Art. 15** Eine Statutenänderung kann von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Sie darf allein von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden, sofern die Revision als Traktandum vorgesehen ist. Abänderungsanträge müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu Handen der Generalversammlung eingereicht werden.
- Art. 16** Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder. Das Clubvermögen wird dem Arbeits- und Wohnzentrum in Kleindöttingen gespendet.

Schlussbestimmungen

- Art. 17** Die Statuten sind von der Generalversammlung beraten und angenommen worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle Statuten früheren Datums.

Döttingen, im November 2012

Der Präsident:

J. Alder

Die Aktuarin:

A. Blunshi